

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/5 B1083/06 - B1086/06, B1897/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2007

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

StGG Art5

ÄrzteG 1998 §91 Abs4 idF BGBl I 179/2004

UmlagenO der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2001 §3

UmlagenO der Ärztekammer für Wien für die Jahre 2005 und 2006 §5

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Vorschreibung eines Säumniszuschlages zur Kammerumlage der Ärztekammer mangels Rechtsgrundlage für den in Betracht kommenden Zeitraum 2001 bis 2003

Rechtssatz

Durch den Säumniszuschlag sollte eine öffentlich-rechtliche Belastung eigener Art für einen bestimmten Zeitraum geschaffen werden, um die Folgen mangelnder Pflichterfüllung zu sanktionieren.

Rechtsgrundlage für Säumniszuschlag als Sanktion für Pflichtverletzung (Verstoß gegen Meldepflicht) erst seit 01.01.05, sowohl in §91 Abs4 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 179/2004 als auch in §5 der UmlagenO der Ärztekammer für Wien für die Jahre 2005 und 2006.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde hinsichtlich der Vorschreibung von Kammerumlage.

Ebenso: B1086/06 vom selben Tag; siehe auch B1897/08, E v 23.02.10.

Entscheidungstexte

- B 1083/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.12.2007 B 1083/06
- B 1086/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.12.2007 B 1086/06
- B 1897/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.2010 B 1897/08

Schlagworte

Ärztekammer, Säumniszuschlag, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Rückwirkung, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1083.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at